

Das Compliance-System von Radio Bremen

(Vorlage 19/2022 „Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und sonstige Regelungen bei Radio Bremen zur Sicherstellung rechtskonformen Handelns“ der Intendantin an den Rundfunkrat)

Nachstehend ist eine Übersicht des gesetzlichen Rahmens, der Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und sonstigen Regelungen bei Radio Bremen zur Sicherstellung rechtskonformen Handelns zu finden. Überdies werden die entsprechenden Kontrollfunktionen und -mechanismen aufgelistet. Damit beschreibt wird das Compliance-System Radio Bremens umfassend dargestellt – unter Compliance wird die Gesamtheit aller Regelungen und Maßnahmen verstanden, die das rechtskonforme Handeln von Unternehmen, ihrer Organe und Mitarbeiter:innen sicherstellt

Kontrolle und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs bei Radio Bremen

I. Interne und externe Kontrollstellen

- Rundfunkrat
 - Die Mitglieder des Rundfunkrats repräsentieren die Interessen der Allgemeinheit und werden von unterschiedlichen gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt. Die vier Mitglieder, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 18 RBG vom Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit (WMDI)

der Bremischen Bürgerschaft gewählt werden, müssen besondere Kenntnisse in fünf gesetzlich definierten Fachgebieten haben.

- Drei Beschäftigte von Radio Bremen können beratend an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen, § 13 Abs. 8 RBG;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen, § 13 Abs. 8 RBG);
 - grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich, § 13 Abs. 7 RBG.
 - Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rundfunkrat gemäß § 9 Abs. 5 berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen.
- Verwaltungsrat
 - Qualifikationsanforderungen an die vom Rundfunkrat zu wählenden sechs Mitglieder des Verwaltungsrats sind gemäß § 14 Abs. 1 RBG hoch;
 - drei der neun Mitglieder werden gemäß § 14 Abs. 1 RBG von den Radio Bremen-Beschäftigten gestellt.
 - Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verwaltungsrat gemäß § 15 Abs. 7 RBG berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen.
- Finanz- und Organisationsausschuss
 - Themen des Verwaltungsrats, die den Aufgabenbereich des Rundfunkrats berühren, werden auch im Finanz- und Organisationsausschuss des Rundfunkrats behandelt. Er ist laut § 7 Abs. 1 der Rundfunkrat-Geschäftsordnung insbesondere für die Vorbereitung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung zuständig.
- Wirtschaftsprüfer
 - Gemäß § 25 Abs. 2 RBG sind der Jahresabschluss und der Konzernabschluss Radio Bremens nach den Vorschriften des

Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Er wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ausgewählt.

- Die Jahresabschlussprüfung umfasst drei Prüfschritte:
 - Jahresabschlussprüfung gemäß § 25 Abs. 2 RBG durch einen Wirtschaftsprüfer entsprechend §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch;
 - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auf Grund der kommunalen Trägerschaft Radio Bremens;
 - Prüfung der Haushaltsrechnung auf Grund § 14 der Finanzordnung von Radio Bremen.
- Landesrechnungshof
 - Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 25 Abs. 4 die Haushalts- und Wirtschaftsführung Radio Bremens. Der letzte Prüfbericht des Rechnungshofs wurde 2013 veröffentlicht. Aktuell läuft eine Prüfung der Finanzen der Anstalt durch die Rechnungsprüfer des Landes Bremen.
- Senatskanzlei als Rechtsaufsicht
 - Dem Senat obliegt die Rechtsaufsicht über Radio Bremen (§ 13 Abs. 1 RBG). Die Rechtsaufsicht wird von der Senatskanzlei wahrgenommen. Diese hat verschiedene Auskunftsrechte (§ 29 Abs. 1, § 6 Abs. 5), sie darf an den Rundfunkratsitzungen teilnehmen (§ 13 Abs. 8) und sie kann u.a. die Anstalt zu Maßnahmen auffordern, um erkannte Rechtsverletzungen zu beseitigen.
- Revision
 - Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem NDR führt dieser bei Radio Bremen regelmäßige Revisionen durch,

die in jeweils ausgewählten Bereichen prüfen, ob die Organisation, Planung und Durchführung den gegebenen Regelungen entsprechen. Die Revisionsberichte werden durch das erweiterte Direktorium zur Kenntnis genommen und erörtert. Die Umsetzung der Revisions-Empfehlungen wird, ebenfalls durch die Revisionsabteilung des NDR, durch spätere Nachschauen überprüft und bewertet.

- Der Revisionsbericht wird im Verwaltungsrat einmal jährlich von der Revisorin vorgestellt und intensiv erörtert.
- Redaktionsausschuss
 - Nach dem Redaktionsstatut ist der Redakteursausschuss Ansprechpartner für Programmmitarbeiter:innen bei Programmkonflikten. Auch, wenn sich Mitarbeiter:innen in ihrer journalistischen Arbeit behindert fühlen, können sie sich an den Redakteursausschuss wenden.
- Personalrat
 - Bremisches Personalvertretungsgesetz
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/personalrat-102.html>
- Publikumsstelle
 - § 26 Abs. 2 u. 6 Radio Bremen-Gesetz
 - Eva Linke: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/publikumsstelle-102.html>
- Frauenbeauftragte
 - Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen
 - Dorothea Hartz: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/frauenbeauftragte-100.html>

- Schwerbehindertenbeauftragte
 - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
 - Dagmar Schwärmer: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/schwerbehindertenvertretung-102.html>
- Datenschutzbeauftragte
 - EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung
 - Ivka Jurčević: <https://www.radiobremen.de/info/datenschutz/datenschutz-beauftragte-106.html>
- Jugendschutzbeauftragte
 - Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
 - Bärbel Peters: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/jugendschutz-102.html>
- Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
 - Katja Pietsch (Chefredakteurin)
 - Martin Niemeyer (Personalchef)
 - Frido Essen (Redakteur)
- Führungskräfte
 - Führungskräfte tragen die Verantwortung für das Handeln ihrer Mitarbeiter:innen, sie fungieren als genehmigende und beratende Stellen mit Zeichnungsbefugnis.
- Anti-Korruptionsbeauftragte
 - interner Anti-Korruptionsbeauftragter: Sven Carlson (Justiziar);
 - externer Anti-Korruptionsbeauftragter: Markus Klindwort (Rechtsanwalt, Partner der Kanzlei Rosenboom, Menges und

Klindwort). Der Externe Anti-Korruptionsbeauftragte leitet die ihm mitgeteilten und von ihm aufbereitenden Sachverhalte – gegebenenfalls auch anonymisiert – zur weiteren Ermittlung an den internen Anti-Korruptionsbeauftragten bei Radio Bremen weiter. Damit wird der Schutz von Whistleblower:innen gewährleistet.

- <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/antikorruptions-stelle-102.html>

- Vertrauensanwältin im Zusammenhang mit etwaigen sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz
 - Rechtsanwält:innen der Kanzlei Baumann-Czichon, erste Ansprechpartner:innen: Rechtsanwältinnen Inken Dreyer und Nora Wöfl.

II. Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs bei Radio Bremen

1. Allgemeiner Ordnungsrahmen

- Medienstaatsvertrag
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/rechtliche-grundlagen-100.html>
- Radio Bremen-Gesetz
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/rechtliche-grundlagen-100.html>
- Finanzordnung von Radio Bremen
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/rechtliche-grundlagen-100.html>
- Manteltarifvertrag und sonstige tarifvertragliche Regelungen
- Verhaltensgrundsätze (stellt prägnanten Überblick der Grundsätze dar, die alle Mitarbeitenden zu beachten haben, um ordnungsgemäß zu handeln und Interessenkonflikte zu vermeiden)

- <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/verhaltensgrundsaeetze-100.html>
- Risikomanagementsystem: Radio Bremen erfasst und bewertet im Rahmen des jährlich durchzuführenden Risikomanagements systematisch die bestehenden Risiken. Diese Risikoerfassung und -bewertung wird mit den jeweiligen Risikoverantwortlichen durchgeführt. Das Risikomanagement erfolgt nach Maßgabe des Risikohandbuchs und ist Teil der Jahresabschlussprüfung. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften halten fest, ob die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, alle wesentlichen Risiken bzw. Risikoarten frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und zeitnah zu kommunizieren, damit ggfs. in geeigneter Weise gegengesteuert bzw. darauf reagiert werden kann.
- Direktoriumssitzung (DS): In der wöchentlichen DS wird über alle Angelegenheiten der Anstalt berichtet und beraten, die von einem übergeordneten Interesse für das gesamte Haus sind (§ 19 Abs. 3 Radio Bremen-Gesetz). Unter anderem werden in der DS Konsense zu den wichtigsten strategischen Themenfeldern unternehmensübergreifend abgestimmt und gemeinsam getragen. Die DS gewährleistet den regelmäßigen Informationsaustausch sowie eine kritische Erörterung aller wichtigen Belange der Anstalt. An der DS nehmen neben dem gesetzlichen Direktorium weitere Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung teil.
- Dienstanweisung über Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse (stellt ab einem Betrag von € 5.000 sicher, dass Entscheidungen nur getroffen werden können, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen – Vier-Augen-Prinzip – und regelt die jeweiligen Zuständigkeiten).
- Alle geschäftlichen Vorgänge werden nach festgelegten Verfahren, Prüfungs- und Dokumentationsgrundsätzen sowie den anerkannten Grundsätzen zur Rechnungslegung durchgeführt. Sie sind jeweils bereichsspezifisch in den jeweiligen Radio Bremen-Regelungen enthalten.

- Die Rechnungserfassung, -bearbeitung und -freigabe erfolgt ausschließlich und unter Wahrung des festgeschriebenen Vier-Augen-Prinzips elektronisch.
- Datenschutz- und IT-rechtliche Regelungen.
- Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung.

2. Grundsätze zur Vermeidung von Korruption

a) Allgemeine Kontrollmechanismen

- Bestimmte Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gremien.
 - Entscheidungen der Intendantin, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung der Anstalt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rundfunkrates. Hierzu gehören laut § 9 Abs. 4 RBG u.a. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen aus dem Haushalt der Anstalt im Wert von mehr als einer Million Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als zwei Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen.
 - Eine Reihe von Rechtsgeschäften bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 RBG der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dazu zählen beispielsweise die Einstellung / Kündigung außertariflich beschäftigter Mitarbeiter:innen und die Beschaffung sowie der Abschluss von Verträgen, soweit der Gegenstand im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt. Bei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen über 200 000 Euro soll der Verwaltungsrat vor Abschluss der Verträge unterrichtet werden.
- Vier-Augen-Prinzip, gestaffelte Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse und Rechnungsprüfung.
- Revisionsprüfungen.

- Risikomanagementsystem.

b) Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

aa) Integrität des Programms

- Programmgrundsätze nach § 3 RBG: Sie stellen sicher, dass Distanz zum Gegenstand der Berichterstattung gewahrt wird, Gegebenheiten hinterfragt werden, sich die Mitarbeiter:innen nicht vereinnahmen lassen und den Menschen in der Berichterstattung respektvoll begegnet wird.
- Ehrenkodex „Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit, Integrität“ für freie Mitarbeiter:innen.
- Redaktionsstatut, es regelt die Mitwirkung der Programmmitarbeiter:innen in Programmangelegenheiten und Verfahren zur Lösung bei Konflikten in Programmfragen.
- Alle Beiträge werden stets durch eine/n Redakteur:in journalistisch und im Bedarfsfalle durch Mitarbeitende des Justiziariats rechtlich abgenommen, um die wahrheitsgemäße und unabhängige Berichterstattung, die sorgfältige Recherche und die Beachtung insbesondere von Persönlichkeits- und Urheberrechten sicherzustellen.
- ARD-Werberichtlinien zur Sicherstellung der Trennung von Werbung und Programm.
 - <https://www.ard.de/die-ard/wie-wir-funktionieren/Rechtsgrundlagen-ARD-Werberichtlinien-100>
- Richtlinien für die Verbreitung von Radio Bremen-Telemedienangeboten über Drittplattformen.
- Leitlinien zum Verhalten in sozialen Netzwerken (Social Media Guidelines), diese regeln im Sinne des professionellen Anspruchs

Radio Bremens den Umgang mit diesen Netzwerken, insbesondere auch den Grenzbereich zwischen privater und beruflicher Nutzung.

- Leitlinie „Social-Media-Aktivitäten von Journalist/innen der ARD“.
- Programmbeschwerde: Die Möglichkeit einer Programmbeschwerde gemäß § 26 Abs. 3 RBG eröffnet jedermann die Möglichkeit, mögliche Verstöße gegen die Programmgrundsätze durch die Intendantin und ggf. durch den Rundfunkrat überprüfen zu lassen. Die formale Programmbeschwerde sowie die Möglichkeit von nicht förmlichen Eingaben (Abs. 1) und die Tätigkeit der Publikumsstelle (Abs. 2) sind in der Praxis sehr relevante Instrumente, um auf Initiative des Publikums die eigenen Angebote einer internen kritischen Prüfung zu unterziehen.
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/publikumsstelle-102.html>
- Maßnahmen gegen Schleichwerbung (Beschlüsse der Intendant:innen vom 12./13. September 2005).
- Außerdienstliche Nebentätigkeiten von festangestellten Mitarbeitenden sind gemäß Tarifiziffer 390 ff. Manteltarifvertrag genehmigungspflichtig. Arbeitnehmerähnliche Mitarbeitende haben für den Fall, dass die Interessen von Radio Bremen berührt sein können, die Pflicht, vor der Übernahme von Tätigkeiten für Dritte diese anzuzeigen und Radio Bremen dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedenken zu äußern oder von der weiteren Zusammenarbeit Abstand zu nehmen.
- Betätigen sich Mitarbeitende in Wahlkämpfen politisch, werden sie sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl nicht mehr im Programm eingesetzt. Sollten sie Funktionen in einer Partei übernehmen, werden sie in der politischen Berichterstattung nicht mehr eingesetzt.
- Es ist den programmprägenden Mitarbeitenden vertraglich untersagt, mit ihrer Rundfunkpopularität zu werben.

- Regeln für den Havariefall beim Fernsehen, Hörfunk und bei Telemedien.
- Regeln für den Katastrophenfall.
- Regelwerk Hörfunk und Regelwerk Fernsehen, steuern den Produktionsprozess mit dem Anspruch, Finanz- und Produktionsmittel möglichst gering einzusetzen.

bb) Auftragsvergabe, Beschaffungen, Barkäufe und Verkauf

- Beschaffungsordnung.
- Dienstanweisung zur Annahmen von Belohnungen und Geschenken.
- Keine geschäftlichen Beziehungen mit nahestehenden Personen, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung liegt vor.
- Anzeigepflicht bei Interessenkonflikten.
- Kassenordnung für Haupt- und Nebenkassen.
- Dienstanweisung für den Verkauf von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens.

cc) Bewirtungen und Reisen

- Bewirtungsordnung.
- Reisekostenordnung.
- Dienstanweisung für Fahrerinnen und Fahrer von Dienstfahrzeugen.
- Dienstanweisung für die Inanspruchnahme von Taxen für Dienstfahrten.

3. Beratung durch Fachabteilungen

Bei Bedarf können sich die Mitarbeitenden bei Fragen zur Auslegung der bestehenden Regelungen jederzeit an die jeweils zuständige Fachabteilung wenden. Dies sind:

- Justizariat,
- Personal, Honorare und Lizenzen,
- Datenschutzbeauftragte,
- IT-Sicherheitsbeauftragter,
- Finanzabteilung.

4. Transparenz / Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten

- Bei Rechtsverstößen hat die Intendantin gemäß § 17 RBG Beanstandungen des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates auf deren Verlangen im Programm zu veröffentlichen.
- Veröffentlichung des genehmigten Jahresabschlusses durch die Intendantin gemäß der in § 25 RBG enthaltenen Bedingungen.
- Gemäß § 25 Abs. 3 RBG werden der Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und die Prüfungsberichte von der Intendantin dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.
- Nach der Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Intendantin gemäß § 25 Abs. 2 RBG eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts auf der Internetseite der Anstalt.
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/jahresabschluss-und-konzernlagebericht-100.html>
- Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen teilt gemäß § 25 Abs. 5 RBG das Ergebnis seiner Prüfung der Intendantin oder dem Intendanten, dem Verwaltungsrat sowie der KEF mit. Er

gibt der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahme. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend.

- Gemäß § 25 Abs. 8 RBG veröffentlicht Radio Bremen sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Vergütungen und Leistungen der Intendantin und der gewählten Direktor:innen unter Nennung des Namens auf ihren Internetseiten.
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/transparenz/bezuege-des-direktoriums-108.html>
- Gemäß § 56 Abs. 7 Bremisches Landesmediengesetz hat Radio Bremen die Mittelverwendung der Rückflüsse der Bremischen Landesmedienanstalt in weiterverarbeitbarer und für Personen mit Behinderung wahrnehmbarer Form in einem maschinenlesbaren Format auf seiner Internetseite bekannt zu machen.
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/mittelverwendung-der-rueckfluesse-der-bremischen-landesmedienanstalt-100.html>
- Gemäß § 26 RBG berichtet die Intendantin dem Rundfunkrat zu jeder Sitzung über eingegangene Programmbeschwerden und weitere wesentliche Eingaben und deren Behandlung. Ebenso berichtet die Publikumsstelle. Die Berichte werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.
- Der Verwaltungsrat überwacht und berät gemäß § 15 Abs. 1 RBG die gesamte Geschäftsführung der Anstalt. In deutlich geringerem Umfang nimmt auch der Rundfunkrat Kontrollfunktionen hinsichtlich der Geschäftsführung wahr. Um diese Kontrolle auf eine solide informationelle Basis zu stellen, legt die Intendantin dem Verwaltungsrat sowie dem Finanz- und Organisationsausschuss das

Unternehmenscockpit inkl. Liquiditätsprognose viermal im Jahr zur Kenntnisnahme vor.

- Der Rundfunkrat von Radio Bremen veröffentlicht gemäß § 13 Abs. 9 RBG die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates und die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Rundfunkrates auf der Internetseite der Anstalt.
 - <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/berichte-rundfunkrat-100.html>
- Der Rundfunkrat von Radio Bremen veröffentlicht gemäß § 13 Abs. 9 RBG die Tagesordnungen der Sitzungen seiner Ausschüsse und die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusssitzungen auf der Internetseite der Anstalt.
 - Programmausschuss: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/programmausschuss-100.html>
 - Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/ausschuss-zukunftsfragen-telemedien-100.html>
 - Finanz- und Organisationsausschuss: <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/finanz-organisationsausschuss-100.html>
 - Der Verwaltungsrat von Radio Bremen veröffentlicht gemäß § 16 Abs. 6 RBG die Tagesordnungen der Sitzungen, die Anwesenheitslisten, die gefassten Beschlüsse sowie die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auf der Internetseite der Anstalt. Im Fall von außertariflich beschäftigten Mitarbeiter:innen enthält die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auch eine Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. <https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/berichte-verwaltungsrat-100.html>

- Gemäß § 9 Abs. 5 und § 15 Abs. 7 RBG sind der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Auskünfte von Radio Bremen zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Der Rechtsaufsicht sind gemäß § 29 Abs. 1 RBG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihr ist Einsicht in die benötigten Unterlagen zu gewähren.

5. Unternehmenskultur

- Mit dem Geschäftsbereich „Unternehmensentwicklung und Menschen“ in der Direktion für Unternehmensentwicklung und Betrieb (DUB) verfügt Radio Bremen über einen Direktionsbereich, zu dessen Kernthemen die Kulturentwicklung im Unternehmen gehört. Dialogische Mitarbeitendengespräche mit der/dem Vorgesetzten, die Weiterentwicklung der sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Mitarbeiter:innen und Führungskräfte, das Eintreten für Gleichberechtigung und Vielfalt im Unternehmen sowie die Überprüfung und Veränderung von bestehenden Arbeitsweisen (Smart Work-Prozess) fördern die transparente und auf allen Ebenen für Kritik offene Unternehmenskultur Radio Bremens. Sie beugt den Risiken vor, die sich aus hierarchischen und autoritären Unternehmenskulturen ergeben.
- Radio Bremen ist aufgrund seiner besonderen Situation als kleinste Rundfunkanstalt und Nehmerin im Finanzausgleichssystem im verantwortungsvollen Umgang mit den Beitragsgeldern strukturell kompetent und geübt. Begrenzte Mittel sowie erfolgreiche, grundlegende Strukturveränderungen haben Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum integralen Bestandteil der Unternehmenskultur gemacht.

Anlagen

Mit der Vorlage zum Compliance-System wurde den Mitgliedern von Rundfunk- und Verwaltungsrat der elektronische Zugang zu allen nachfolgenden Anweisungen und Richtlinien ermöglicht.

1. ARD-Werberichtlinien
2. DA für das Beschaffungswesen von Radio Bremen_Beschaffungsordnung
3. DA für die Abrechnung von Bewirtungskosten_Bewirtungsordnung
4. DA für die Inanspruchnahme von Taxen für Dienstfahrten
5. DA Nichtannahme von Geschenken und Belohnungen
6. DA über Vertretung- und Zeichnungsbefugnisse
7. DA Verkauf von Gegenständen
8. DA zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
9. DV über das Fahren von Kraftfahrzeugen im dienstlichen Auftrag
10. DV über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen_Reisekostenordnung
11. DV über die Nutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten
12. Ehrenkodex_Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit, Integrität
13. Finanzordnung
14. Havarie Fernsehen
15. Havarie Hörfunk
16. Havarie Online_Telemedien
17. IT-Benutzungsrichtlinie
18. IT-Benutzungsrichtlinie_Anlage1
19. IT-Sicherheitsrichtlinie
20. Kassenordnung für Haupt- und Nebenkassen
21. Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien- und anderen Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten
22. Manteltarifvertrag
23. Medienstaatsvertrag
24. Programmgrundsätze
25. Radio Bremen-Gesetz

26. Redaktionsstatut
27. Regeln für den Katastrophenfall
28. Regelwerk Fernsehen
29. Regelwerk Hörfunk
30. Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten an freie Mitarbeitende
31. Richtlinien für die Verbreitung von Radio Bremen-Inhalten über Drittplattformen
32. Schleichwerbung, Aufklärung, Dokumentation und Konsequenz 2005
33. Social-Media-Aktivitäten von Journalist_innen der ARD 2018_2019
34. Verhalten in sozialen Netzwerken (Social Media Guidelines)
35. Verhaltensgrundsätze